



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung..... S. 374

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 185 „Münchner Straße 9a“

Weitere Verlängerung der Veränderungssperre vom 26.07.2018

- Ortsübliche Bekanntmachung..... S. 375

Flächennutzungsplan

30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfgebiet Pösling“

- Erneute öffentliche Auslegung (gem. § 4 a Abs. 3 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB)

- Ortsübliche Bekanntmachung..... S. 378

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwalteten

Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021..... S.381

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651040).

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 15.01.2021 nachfolgende Änderung:

Nach 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis Rosenheim sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Rosenheim wahlberechtigten Personen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Rosenheim, 24.06.2021
Landratsamt Rosenheim

gez.

Müller
Kreiswahlleiterin

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 185 „Münchner Straße 9a“

Weitere Verlängerung der Veränderungssperre vom 26.07.2018

- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim

über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Straße 9a“

vom 20.05.2021

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Straße 9a“:

§ 1

Weitere Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rosenheim vom 26.07.2018 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 185 „Münchener Straße 9a“, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 17 vom 27.07.2018 Seite 170 ff. und verlängert mit Satzung vom 01.07.2020, bekannt gemacht am 07.07.2020 (1. Verlängerung), wird erneut um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die weitere Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

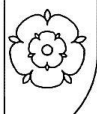
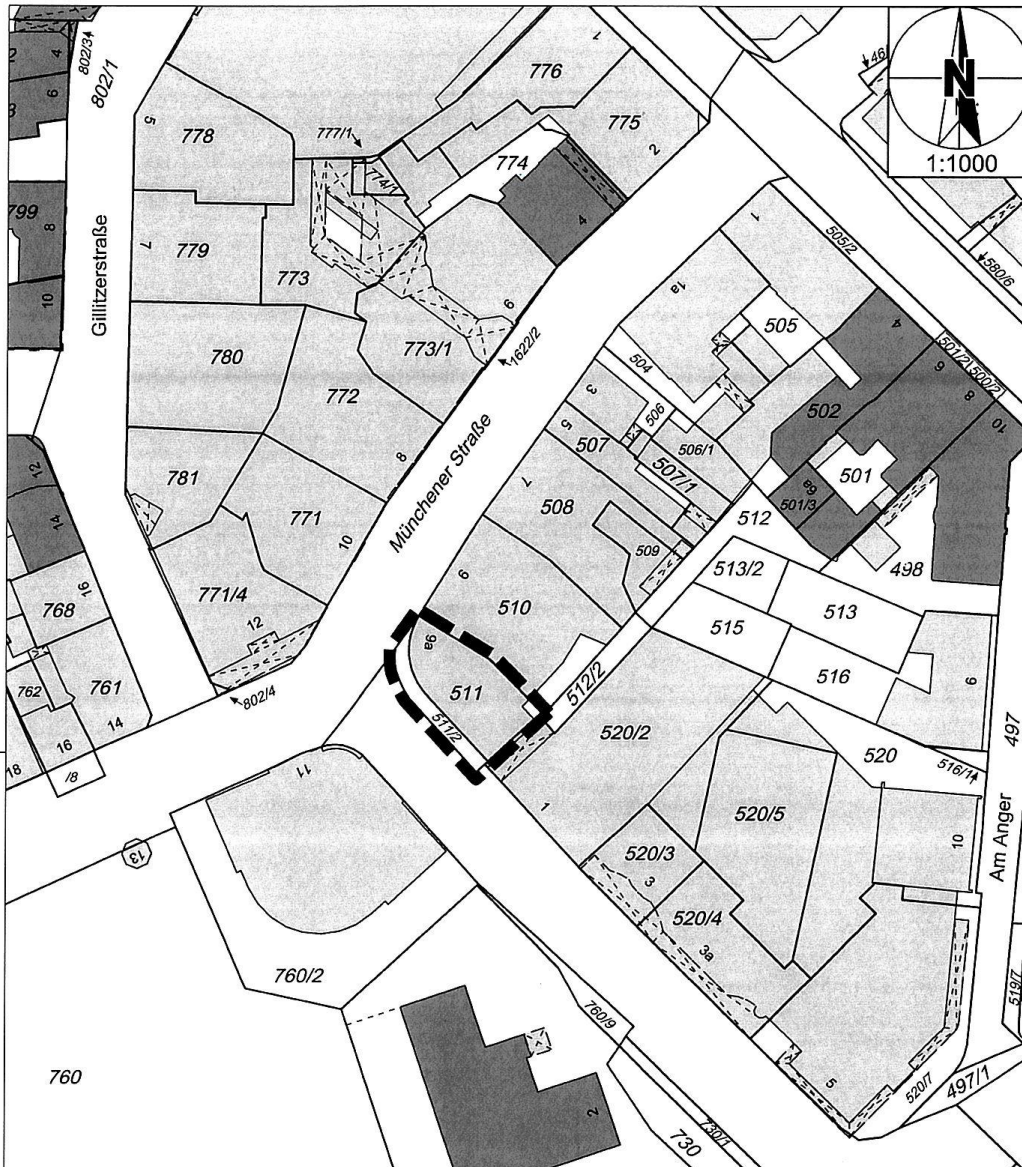
Der Stadtrat hat die Satzung am 19.05.2021 beschlossen.

Rosenheim, den 20.05.2021



Andreas März
Oberbürgermeister





Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 20.05.2021
 über die weitere Verlängerung
 der Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 185 "Münchener Straße 9a"

A. März
 Andreas März
 Oberbürgermeister

R. Nolasco
 Robin Nolasco
 Stadtplanungsamt: 09.04.2021

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Flächennutzungsplan

30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfgebiet Pösling“

- **Erneute öffentliche Auslegung (gem. § 4 a Abs. 3 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB)**
- **Ortsübliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung vom 21.10.2021 den überarbeiteten Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfgebiet Pösling“ vom 30.09.2020 für die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gebilligt. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Ziel des Verfahrens ist die Darstellung des gesamten Siedlungsbereiches Pösling inklusive Arrondierungsflächen als „Dorfgebiet“, sowie die Darstellung der unmittelbaren Umgebung des Dorfgebietes als „Flächen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild“.

Der gebilligten Fassung vom 30.09.2020 liegen die folgenden Änderungen zugrunde:

- Die Dorfgebietsdarstellung wurde geringfügig nach Westen erweitert; dies soll entlang der vorhandenen Erschließung bauliche Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der Rahmenplanung ermöglichen. Die Ausgleichsflächenbilanzierung wurde im Umweltbericht entsprechend angepasst.
- Im Norden wurden die Freiflächen des bestehenden Hofes im Übergang zu den im Norden angrenzenden Waldflächen mit in die Dorfgebietsdarstellung aufgenommen.
- Zudem wurden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im südlichen Bereich großzügiger gestaltet; die teilweise versiegelten und landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen einer sinnvollen Weiterentwicklung zugeführt werden. Die bestehende Kapelle soll als Siedlungsabschluss gewürdigt werden. Die erforderliche Ausgleichsflächenbilanzierung wurde im Umweltbericht eingefügt. Der Flächenausgleich kann optional direkt an den Ortsrand angrenzend, als Puffer zu den landwirtschaftlichen Flächen, erfolgen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Zudem sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Rahmenplan zur Ortsentwicklung in Pösling, Dipl.-Ing. Architekt E. von Angerer, München, 2007 mit Bestandsaufnahme und Analyse, Konzept und Bebauungsvorschlägen
- Umweltbezogene Informationen i. R. d. Umweltberichtes zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Fläche, Klima / Luft, Mensch, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter vorhanden; ebenso findet sich zum Eingriff in Natur und Landschaft eine Ausgleichsbilanzierung. Zu den genannten Schutzgütern liegen teilweise auch fachliche Stellungnahmen aus den vorherigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planentwurf der obigen Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

auszulegenden Unterlagen (die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 14.07.2021 bis einschließlich Freitag, den 20.08.2021

im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Niederschriften sowie Auskünfte und Erörterungsgespräche sind während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

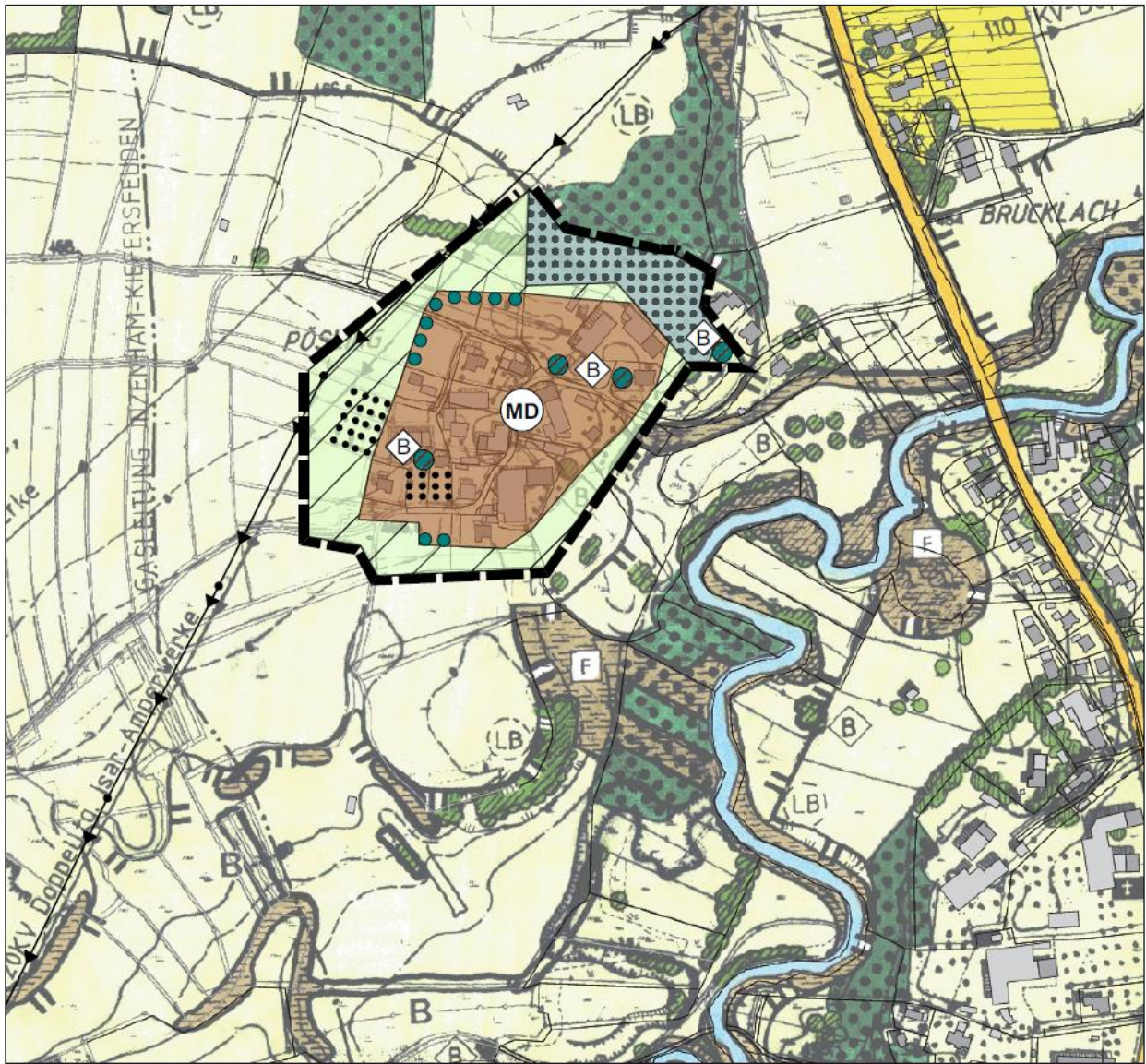
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes nach den aktuell gültigen Regelungen ist beim Besuch des Rathauses verpflichtend. Auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen pandemiebedingt verändern können.

Rosenheim, den 06.07.2021



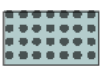



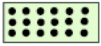
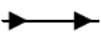
gez.
Böckeler



**Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan**

**30. Änderung des Flächennutzungsplans
"Dorfgebiet Pösling"
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Legende

-  Geltungsbereich
-  Dorfgebiet
-  Flächen für Wald
-  Flächen für die eine Begrünung vorzusehen ist
-  Flächen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild
-  Schutzwürdige Baumbestände und Gehölze
-  Erhaltenswerte Obstwiesen und ortsrandprägende private Grünflächen
-  Elektrische Freileitung

M. 1:5000
30.09.2020
Stadtplanungsamt

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 148.650 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 166.100 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | <hr/> - 17.450 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 148.650 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 143.350 € |
| und einem Saldo von | <hr/> + 5.300 € |

b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> + 1.500 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 6.800 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 291.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 440.550 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 149.450 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 282.700 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 408.850 € |
| und einem Saldo von | - 126.150 € |

b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 126.150 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 51.150 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 49.650 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | + 1.500 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 49.150 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 35.200 € |
| und einem Saldo von | + 13.950 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 5.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> + 5.100 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 19.050€

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 169.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 156.450 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | <hr/> + 12.950 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------------|
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 169.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 154.250 € |
| und einem Saldo von | <hr/> + 15.150 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 15.150 €

ab.

(5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 431.800 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 680.800 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | <hr/> - 249.000 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 428.800 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 602.550 € |
| und einem Saldo von | <hr/> - 173.750 € |

b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 20.000 € |
| und einem Saldo von | <hr/> - 20.000 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 193.750 €

ab.

(6) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 286.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 253.550 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | <hr/> + 33.050 € |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 286.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 190.450 € |
| und einem Saldo von | <hr/> + 96.150 € |

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 25.000 € |
| und einem Saldo von | <hr/> - 25.000 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 71.150€

ab.

(7) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 6.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 123.100 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | <hr/> - 116.700 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|-------------------|
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 6.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 123.100 € |
| und einem Saldo von | <hr/> - 116.700 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | <hr/> 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 116.700 €

ab.

(8) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|-------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 5.000 |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 5.500 |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 500 |

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 5.000 |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 5.500 |
| und einem Saldo von | - 500 |

b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** wird auf 27.700 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** wird auf 54.700 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** wird auf 10.100 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** wird auf 33.200 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** wird auf 100.800 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** wird auf 55.500 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** wird auf 1.100 € festgesetzt.
- (8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** wird auf 800 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung und Haushaltspläne der von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 hinsichtlich der kommunalen Stiftungen mit Schreiben vom 11.06.2021, Nr. 1222.12.1.3_Ro-3-01-07; Ro-1-22, ohne Bedenken gebilligt.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmererei, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Zi.-Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf

Rosenheim, 29.06.2021

Stadt Rosenheim

Andreas März
Oberbürgermeister